



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kathrin Vogler
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 9. Mai 2016

Schriftliche Frage im April 2016
Arbeitsnummer 4/237

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 4/237:

Welche Sanktionen (bitte detailliert mit Fristsetzung, Ursache und Höhe der Sanktion angeben) drohen der Versichertengemeinschaft bei Nichterfüllung bestimmter im E-Health-Gesetz genannter Fristen im Zuge der von der Bundesregierung forcierten Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und der dazugehörigen Telematikinfrastruktur, und kann die Bundesregierung Angaben der ikk (siehe www.ikkev.de) bestätigen, dass das Projekt elektronische Gesundheitskarte der Versichertengemeinschaft bereits über 1,4 Milliarden Euro gekostet hat?

Antwort:

Das zum 29. Dezember 2015 in Kraft getretene Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze (eHealthG) sieht sanktionsbewehrte Fristen vor für die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements, die Nutzbarkeit der Notfalldaten und des Medikationsplans in elektronischer Form sowie für die Vereinbarungen und die Beschlüsse des Bewertungsausschusses zu den telemedizinischen Leistungen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen und Videosprechstunde.

Die Ausgaben in den Haushalten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gesellschafter der gematik (Kassenärztliche Bundesvereinigungen und GKV-SV) werden im Hinblick auf die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements ab 2017 und im Hinblick auf die Einführung der Notfalldaten und des Medikationsplans in elektronischer Form ab 2018 solange auf das

Ausgabenniveau des Jahres 2014 abzüglich 1 % gekürzt bis die gesetzlich geforderten Maßnahmen von der gematik durchgeführt worden sind. Entsprechendes gilt für die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-SV hinsichtlich der Vereinbarungen und Beschlüsse zu den telemedizinischen Leistungen ab 2017. Diesen Körperschaften würden dann weniger Mittel für ihre Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stehen. Belastungen für die Versicherten oder die einzelnen Krankenkassen sind damit nicht verbunden. Den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Zahnärzten oder Einrichtungen würde bei Nichtdurchführung des elektronischen Versichertenstammdatenabgleichs ab 1. Juli 2018 die Vergütung pauschal um 1 % gekürzt. Auch von dieser Sanktion ist insoweit die Gemeinschaft der Versicherten nicht betroffen.

Die Kosten für den Aufbau der Telematikinfrastruktur und die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte sind von den konkreten Entscheidungen der Selbstverwaltung abhängig. Dies betrifft sowohl die Kosten für die von den Organisationen der Selbstverwaltung gegründete gematik als auch die für die Beschaffung der elektronischen Gesundheitskarte bei den Krankenkassen anfallenden Kosten. Die tatsächlich bislang entstandenen Kosten können deshalb in weiten Teilen nicht konkret beziffert bzw. abgegrenzt werden. Zudem werden im Rahmen des Aufbaus der Telematikinfrastruktur Maßnahmen durchgeführt, die ohnehin von der Selbstverwaltung in Angriff genommen worden wären. Im Rahmen des Projektes erfolgen sie jetzt besser abgestimmt und standardisiert. Ein Beispiel hierfür ist die Einführung der elektronischen Heilberufsausweise, die dazu dienen, bei zunehmender elektronischer Datenerfassung Zugriffsberechtigungen nachzuweisen und elektronische Dokumente rechtssicher zu unterschreiben. Andererseits können auch Nutzeffekte, wie z. B. Einsparungen, durch bessere Kommunikationsstandards oder bessere Verfügbarkeit medizinischer Informationen, wie z. B. zur aktuellen Arzneimitteltherapie des Patienten, kaum konkret in ihrem finanziellen Nutzen berechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Wsche: Katz